



Vereinssatzung

***Beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 27.03.2023***

***Diese Satzungsneufassung ersetzt die Satzung
aus März 2006 und wurde am 13.06.2023 im
Vereinsregister VR 094 übernommen.***

**Schwimmverein Mannheim e.V.
Promenadenweg 4, 68199 Mannheim
www.sv-mannheim.de**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 1901 in Mannheim gegründete Schwimmverein Mannheim e.V. (SVM) hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.
- (2) Der SVM ist Mitglied des Badischen Schwimmverbandes und des Badischen Sportbundes Nord.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarben (Corporate Identity)

- (1) Die Vereinsfarben sind: Blau-Weiß–Rot. Das Erscheinungsbild des SVM (Vereinseblem, Vereinskleidung, Printmedien, etc.) ist in der SVM-CI-Ordnung dargestellt. Diese wird vom Gesamtvorstand erstellt und beschlossen.

§ 3 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des SVM ist die Förderung aller Bereiche und Belange des Schwimmsports unter Einbeziehung der sportlichen Jugendpflege und unter Hervorhebung des gesundheitlichen Wertes des Schwimmsports für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und die Förderung leistungs- und breitensportlicher sowie gesundheitserhaltender und gesundheitsfördernder Maßnahmen und die Förderung des Schwimmenlernens (Schwimmausbildung) verwirklicht.
Diesem Zweck dienen auch die dem Verein zur Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
- (3) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der politischen, rassistischen und konfessionellen Neutralität. Der SVM tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche anderen Gründe motiviert, entschieden entgegen. Der SVM verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (4) Der SVM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der SVM ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des SVM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (6) Die Inhaber von Vorstandsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Mitarbeiter, wie z.B. Geschäftsstellenleiter und Büropersonal eingestellt werden.
An diese Mitarbeiter dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
- (7) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter im SVM wie z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer, Betreuer und Kampfrichter können einen Auslagenersatz, insbesondere für die ihnen entstehenden Reise- und Telefonkosten erhalten.
- (8) Alle Tätigkeiten des Vereins finden unter Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten statt
- (9) Die Einzelheiten regeln die Geschäfts- und Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand erstellt und beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der SVM hat ordentliche Mitglieder (Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft über schriftlichen Antrag erworben haben) und Ehrenmitglieder (Mitglieder, die durch den Verein zum Ehrenmitglied ernannt wurden).
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Mitglied kann jede Person werden, die sich dem SVM und seiner Zielsetzung verbunden fühlt.
- (3) Die Aufnahme in den Verein setzt eine schriftliche Anmeldung voraus, die bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung geht dem Antragsteller schriftlich zu,
 - a) bei Aufnahme durch Übersendung der Satzung und Mitgliedskarte.
 - b) bei Ablehnung durch einfachen Brief ohne Angabe von Gründen.

- (5) Die Mitgliedschaft wird ab dem Tag der Antragstellung wirksam, sofern der Antragsteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Vereinsatzung Widerspruch beim Vorstand einlegt.
- (6) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein und den Schwimmsport erworben hat.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SVM endet
 - a) durch Kündigung
Die Kündigung kann erst nach einjähriger Mitgliedschaft zum 31. 12. eines Jahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. 09. beim geschäftsführenden Vorstand gemeldet sein.
 - b) durch Tod
Beim Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) Beitragsrückstand von 6 Monaten
 - b) grobe oder wiederholte Vergehen gegen die Vereinsatzung
 - c) unsportliches, unehrenhaftes oder unkameradschaftliches Verhalten
 - d) Unehrenhaftigkeit oder sonstige, das Ansehen des SVM schädigende oder beeinträchtigende Handlungen
- (3) Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss geht dem Mitglied schriftlich zu. Das Mitglied hat die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.
Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung aller Beteiligten innerhalb eines Monats nach Eingang des Widerspruchs. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (4) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die Vereinsrechte des Mitglieds ruhen bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch diese Satzung und die Jugendordnung sowie weiterer Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung), die sich der Verein geben kann, geregelt. Diese weiteren Ordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, vom SVM in den von ihnen verfolgten Zielen und Zwecken unterstützt zu werden.
- (3) Sie sind verpflichtet, den SVM bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Satzung zu befolgen und die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu zahlen.
- (4) Jeder Anschriftenwechsel sowie Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Die ausgegebenen Mitgliedsausweise sind prinzipiell nicht auf andere Personen übertragbar.
- (6) Der SVM und seine Mitglieder sind der Rechtsordnung und den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) unterworfen.
- (7) Für den Bereich des Wettkampfsports gelten die Wettkampfbestimmungen des DSV.
- (8) Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Pflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Ehrenmitglieder, Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.
- (10) Mitglieder, die am Trainingsangebot der Wettkampfmansschaften des SVM teilnehmen, müssen ihr Startrecht für den SV Mannheim ausüben. In begründeten Einzelfällen darf das Startrecht für einen anderen

Verein ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Fachausschuß Sport und der Gesamtvorstand des Vereins.

§ 7 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden
 - a) Mitglieder mit außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein und den Schwimmsport
 - b) Mitglieder ab 50 Jahren Mitgliedschaft im SVM
- (3) Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich um den Verein und um die Förderung des Schwimmsports langjährig besonders verdient gemacht haben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden sowie die Aberkennung dieses besonderen Status erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit, sind jedoch in ihren Rechten den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.
- (6) Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Gesamtvorstand erstellt und beschlossen wird.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem SVM insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) einmalige Verwaltungsgebühren bei Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein
 - c) Zuschüsse und Zuwendungen aus kommunalen Fördermitteln
 - d) Zuschüsse und Zuwendungen aus Sportfördermitteln des Landes
 - e) Spenden
- (2) Über die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Verwaltungsgebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der SVM ist berechtigt, zusätzliche Gebühren auf die jeweiligen Kostenverursacher umzulegen, insbesondere
 - a) für Verbandsregistrierung, Lizenzen, Pässe und ggf. neue Forderungen der Dachverbände im Bereich Wettkampfsport
 - b) für Kursangebote im Bereich Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport
- (4) Über die Höhe und Zahlungsweise dieser zusätzlichen Gebühren beschließt der Gesamtvorstand.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Jugendvollversammlung
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) der geschäftsführende Vorstand
 - e) die Fachausschüsse
 - f) der Finanzbeirat
 - g) der Ehrenrat
- (2) Der Vorstand, der Finanzbeirat und der Ehrenrat werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden von den zuständigen Vorstandsmitgliedern berufen bzw. gewählt. Zur Unterstützung der Arbeit des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Fachausschüsse können Kommissionen mit Sonderaufgaben gebildet werden.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes, der Fachausschüsse und des Ehrenrates und seiner einzelnen Mitglieder regelt die Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein satzungsgebende Organ des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, des Kassenberichtes und des Berichtes des Finanzbeirates
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Neuwahlen und notwendig werdende Ergänzungswahlen zum Vorstand, Ehrenrat und zum Finanzbeirat
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n, für den Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzende/n per E-Mail einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder keine Einwilligung zur Einladung per E-Mail abgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Mit der Einberufung ist gleichzeitig der Tagungstermin, der Tagungsort und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz, hybrid oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (6) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Berichte der Vorstandsmitglieder
- Kassenbericht
- Bericht Finanzbeirat
- Genehmigung der Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- ggf. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen
- Erledigung von Anträgen
- Verschiedenes

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder.
- (2) Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder.
Mitglieder des Finanzbeirates sind nur wählbar, wenn sie das 25. Lebensjahr erreicht haben.

Auch Abwesende sind wählbar, sofern deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.

- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites mit ihm oder dem Verein betrifft.
- (4) Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen.
- (5) Bei Wahlen entscheidet nach einer unentschiedenen Stichwahl das Los.

Anträge und Beschlussfassung

- (1) Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
- (2) Die Geschäftsführung informiert die Mitglieder bis zum 28.02. des Jahres per E-Mail über den geplanten Termin. Die Mitglieder können bis spätestens fünf Wochen vor dem anberaumten Termin Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung einreichen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 20 dieser Satzung.
- (4) Die Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung kann nur dann erfolgen, wenn der Antrag zur Satzungsänderung schriftlich der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) die Belange des Vereins diese erfordern oder
 - b) der Gesamtvorstand diese für erforderlich erhält oder
 - c) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe diese beantragen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig der Tagungstermin, der Tagungsort und die außerordentliche Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 11 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden

den stellvertretenden Vorsitzenden

(geschäftsführender Vorstand)

Sowie den Vorstandsmitgliedern für folgende Bereiche

1. Leistungs-Schwimmsport
2. Breiten- & Freizeit-Schwimmsport
3. Masters-Schwimmsport
4. Schwimmausbildung Kinder/Erwachsene
5. Mitgliederverwaltung
6. Allg. Verwaltung
7. Finanzen
8. IT
9. Sponsoring und Spendenaquise
10. PR (Öffentlichkeitsarbeit)
11. Bäderbetrieb
12. Gelände, Gebäude & Material
13. Veranstaltungen
14. Jugend, Jugendwart
15. Beisitzern

- (2) Eine Personalunion bei den Vorstandsämtern ist zulässig, sofern hierdurch nicht eine Verkürzung des geschäftsführenden Vorstands erfolgt.
Die Vorstände werden mit Ausnahme des Jugendwarts von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
Für die Wahl des Jugendwarts gilt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
Ein hauptamtlicher Geschäftsstellenleiter wird durch den geschäftsführenden Vorstand ausgewählt und namens des SVM angestellt.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und durch die stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines der drei Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (5) Scheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres ein anderes Vorstandsmitglied aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung diesen Posten kommissarisch besetzen. Die Nachwahl gilt nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (in Präsenz, hybrid oder virtuell) anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 20 dieser Satzung.
- (8) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von der/dem Vorsitzenden, für den Fall der Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem benannten Sitzungsleiter geleitet.
- (9) Der Finanzbeirat sowie ein Geschäftsstellenleiter – falls eingestellt – können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (10) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand beschließt.
- (11) Vorstandssitzungen können virtuell / teilweise virtuell oder in Präsenz stattfinden.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands können eine jährliche Vergütung bis maximal zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale erhalten. Über die Gewährung der Vergütung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass amtierende Vorstandsmitglieder von den Beiträgen befreit sind.

§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und den Verein nach innen und außen zu vertreten. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen des SVM zu achten.
- (2) Der Gesamtvorstand beschließt insbesondere über
 - a) den jährlichen Haushalt
 - b) die Geschäftsordnung und weitere Ordnungen
- (3) Die Vorstände der Fachbereiche tragen für ihre Bereiche die Verantwortung.
- (4) Die Vorsitzenden haben das Recht und die Pflicht, mit sofortiger Wirkung in dringenden Fällen anordnend einzugreifen, wenn es gilt, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die/der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzende
- (2) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 20 dieser Satzung.
- (4) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden, für den Fall der Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Finanzvorstand sowie der Geschäftsstellenleiter – falls eingestellt – können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (6) Bei Bedarf können zu den Sitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden:
Der/die Jugendwart/in, Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie der/die Leiter/in der Fachausschüsse.
- (7) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand erstellt und beschließt.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen des SVM zu achten.
- (2) Er hat die Aufgabe, den Verein in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben und Bereiche des Vereines zu koordinieren.
- (3) Er leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Erstellung des jährlichen Haushaltes und Vorlage desselben an den Gesamtvorstand
 - b) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse
 - c) die zentrale Personal- und Finanzverwaltung
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15 Die Fachausschüsse

- (1) Es werden Fachausschüsse durch die zuständigen Vorstandsmitglieder – folgend Leiter/in des Fachausschusses – gebildet (Ausnahme Jugendausschuss, der gemäß Jugendordnung gewählt wird):
 - a) Jugendausschuss
 - b) Fachausschuss Sport
Sportartspezifisch können zusätzliche Fachausschüsse gebildet werden.
 - c) Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Fachausschuss Veranstaltungen
 - e) Fachausschuss Bäderbetriebe
- (2) Der Jugendausschuss wird gemäß der Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt. Leiter/in des Jugendausschusses ist der Jugendvorstand gemäß der Jugendordnung des Vereines.
- (3) Die Vorstandsmitglieder für Leistungs-Schwimmsport, Breiten- & Freizeit-Schwimmsport, Masters-Schwimmsport sowie der Jugendvorstand oder stellvertretende Jugendvorstand bilden den Fachausschuss Sport. Leiter/in des Fachausschusses Sport ist das Vorstandsmitglied für Leistungs-Schwimmsport.
- (4) Das Vorstandsmitglied für PR (Öffentlichkeitsarbeit) sowie bis zu vier in der Öffentlichkeitsarbeit tätigen Mitglieder bilden den Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit. Leiter/in des Fachausschusses Öffentlichkeitsarbeit ist das Vorstandsmitglied für PR (Öffentlichkeitsarbeit).
- (5) Das Vorstandsmitglied für Veranstaltungen; das Vorstandsmitglied für Breiten- & Freizeit-Schwimmsport, der Jugendvorstand oder stellvertretende Jugendvorstand sowie bis zu vier in der Veranstaltungsarbeit tätigen Mitglieder bilden den Fachausschuss Veranstaltungen. Leiter/in des Fachausschusses Veranstaltungen ist das Vorstandsmitglied für Veranstaltungen.
- (6) Das Vorstandsmitglied Bäderbetrieb; sowie bis zu sechs in der Badverwaltung tätigen Mitglieder bilden den Fachausschuss Bad. Leiter/in des Fachausschusses Bäderbetrieb ist das Vorstandsmitglied Bäderbetrieb.
- (7) Beschlussfassungen der Fachausschüsse erfolgen gemäß §.20 dieser Satzung.
- (8) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand erstellt und beschließt.

§ 16 Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse arbeiten selbständig im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes in den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenbereichen.
- (2) Die von den Fachausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

- (3) Beschlüsse der Fachausschüsse sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes stehen.

§ 17 Der Finanzbeirat

- (1) Der Finanzbeirat des Vereins besteht aus zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern. Aufgabe des Beirates ist die Prüfung des durch den Finanzvorstand des SVM erstellten Jahresabschlusses auf Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Darüber hinaus überwacht und berät der Finanzbeirat den Vorstand bezüglich einer kostenbewussten und wirtschaftlichen Handlungsweise.
- (3) Der Finanzbeirat berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Abschlussprüfung und seiner im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ausgeübten Tätigkeit.
- (4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung diesen Posten kommissarisch besetzen.

§ 18 Der Ehrenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Ehrenrat.
- (2) Seine Tätigkeit umfasst die Klärung aller das Ansehen und die Ehre des Vereines betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Der Ehrenrat tritt nur auf Anruf in Tätigkeit und wirkt als Berufungsinstanz.
- (4) Seine Entscheidungen sind endgültig. Der Vorstand kann dem Ehrenrat weitere Aufgaben übertragen.
- (5) Ein Mitglied des Ehrenrates darf nicht Mitglied des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Fachausschusses sein.

§ 19 Die Schwimmjugend

- (1) Mitglieder der Schwimmjugend im SVM sind alle Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitglieder.
- (2) Die Schwimmjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung und der Satzung des SVM. Sie ist verpflichtet, keine der Satzung und den Ordnungen des SVM widersprechenden Entscheidungen herbeizuführen.
- (3) Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Dies geschieht immer unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (4) Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird.
- (5) Diese muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (6) Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 20 Beschlussfassung und Protokoll

- (1) Die Organe des SVM entscheiden, so weit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung aller Organe des SVM entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) An der Beschlussfassung darf niemand mitwirken, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht; andernfalls ist der Beschluss unwirksam. In Zweifelsfällen entscheidet das jeweilige Gremium ohne den Betroffenen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist vom Verwaltungsvorstand ein Protokoll zu fertigen, welches Ort und Zeit der Berufung der Versammlung, den Inhalt der Tagesordnung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder unter namentlicher Aufführung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse einschließlich dem Stimmenverhältnis zu enthalten hat.
- (6) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des „Schwimmverein Mannheim e.V.“ oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.,
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Versammlung gleichzeitig einen Ausschuss von fünf Mitgliedern, der die Liquidation durchführt. Die Schlussrechnung der Liquidation ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vermögen.
- (4) Einlagen der Mitglieder, die als Darlehen etc. dem Verein zur Verfügung gestellt wurden, werden in der Höhe dieser Einlagen zurückgezahlt.
- (5) Wird der Verein aufgelöst oder fallen seine steuerbegünstigten Zwecke weg, geht sein Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten mit Zustimmung des Finanzamtes Mannheim an die
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
Bezirk Mannheim“ oder deren Rechtsnachfolger
- (6) Dieses gilt nicht für den Fall, dass die Auflösung zum Zwecke der Vereinigung mit einem steuerbegünstigten anderen Verein erfolgt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung zusammen mit der Auflösung des Vereines beschließen, dass das Vermögen auf den neuen gemeinsamen steuerbegünstigten Verein übergeht.

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO:
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Die §§ 21 - 79 BGB finden Anwendung auf die Regelungen der Vereinsangelegenheiten, wenn diese Satzung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.
- (2) Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung 2023 finden nach positiver Beschlussfassung bereits nach dieser Satzung statt.